



DECKBLATT NR. 15

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Tiefenbach

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Begründung

Der seit 21.12.1998 rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach ist bisher durch 14 Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das fünfzehnte Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Tiefenbach vom 27.02.2020 soll der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 15 in der Lage südlich der Bundesautobahn A3 bei Niedernhart an der Gemeindegrenze zur Stadt Passau geändert werden, um ein Sondergebiet zur Nutzung regenerativer Energien- SO Sonnenenergie „Feuchtetfeld“ auszuweisen.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/ Zielsetzung

Auf der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzfläche südlich der BAB A3 Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von knapp 1,31 ha als Sondergebiet Sonnenenergie „Feuchtetfeld“ incl. rahmender Grünflächen und Ausgleichsmaßnahmen (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Hierzu soll der Flächen-nutzungsplan mit integr. Landschaftsplan dementsprechend geändert werden durch Deckblatt 15.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Eine Freiflächenphotovoltaikanlage gab es bis 2018 nicht im Gemeindegebiet aufgrund der Grundsatzbeschlüsse aus den Jahren 2009 (bzw. 2012).

Der Gemeinderat von Tiefenbach hatte sich im Nov./Dez. 2017 aufgrund der Anträge der örtl. Landwirte/ Grundstückseigentümer und der Fa. Envalue GmbH Hofkirchen erneut mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen im Bauausschuss und im Gemeinderat befasst und den Beschluss v. 24.09.2009 aufgehoben und dann die Bauleitplanungen 2018 für die Sondergebiete „Buch“ und „Eichet“ entwickelt.

Es sollen laut Beschluss des Gemeinderats v. 19.12.2017 die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet von Tiefenbach auf der Basis des EEG (und des IMS vom Jan. 2011) entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. Dagegen sollen entlang der B85 sowie im Bereich des Ilztales keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen oder genehmigt werden.

Anfang 2020 wurde seitens der Fa. Envalue Hofkirchen zusammen mit dem Grundstückseigentümer der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans gestellt für den Bereich von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg. Nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss fasste der Gemeinderat von Tiefenbach am 27.02.2020 dann den entsprechenden Aufstellungs- und Änderungs-beschluss zur Bauleitplanung, um die Entwicklung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungs- und Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15 geändert und parallel dazu der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Feuchtetfeld“, Gemeinde Tiefenbach vorhabenbezogen aufgestellt.

Das gepl. Sondergebiet liegt in der vorbelasteten Zone entlang der Bundesautobahn A3 in der auf der Basis des EEG (und des IMS vom Jan. 2011) Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind (falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen) und entspricht damit auch den Zielen des Gemeinderats (lt. Beschluss v. 19.12.2017), wonach die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden soll.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Feuchtetfeld“ liegt in einer „vorbelasteten Zone“ (im ursprünglich laut IMS von 2011 anzusetzenden 110 m Korridor, den es so aktuell nicht mehr gibt) südlich der Bundesautobahn A3 auf einer bisher forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Für die ursprüngliche Waldfläche im Bereich von Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg ist mit Schreiben v. 28.03.2018 die Rodungserlaubnis erteilt worden für eine Fläche von ca. 1,0 ha.

Die Lage ist hier bereits durch die technische Struktur der Autobahn geprägt (mit entspr. Lärmaufkommen). Auch ist die Lage geeignet im Hinblick auf eine geringe Wirkung auf das Umfeld/ Landschaftsbild bzw. ohne erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter.

Ausgangssituation/ bisher. Planung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Waldfläche eingetragen. Im Norden ist eine bestehende Bebauung dargestellt. Im Osten schließt die Gemeindeverbindungsstraße an, bzw. im Norden zur BAB hin schließt ein Flurweg an. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen vorhanden.

Änderungen durch Deckblatt 15

Es wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien: Sonnenenergienutzung - Kurz: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen für den Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) mit ca. 0,75 ha. Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan als gliedernde, abschirmende, ortsrandgestaltende Freiflächen, mögliche Ausgleichsflächen eingetragen.

Die nach Käferbefall abgeholzten Waldflächen bzw. noch verbliebenden Waldflächen im Süden des Geltungsbereichs, die im Zuge der Planung als Wald bleiben bzw. wieder entwickelt werden sollen (durch Sukzession und tw. Gehölzumbau im Zuge des Ausgleichs), werden dementsprechend in der Planung als Waldflächen eingetragen.

Der Änderungsbereich umfasst Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg mit ca. 1,37 ha, die das gepl. Sondergebiet und auch die rahmenden Grünflächen/ Ausgleichsflächen umfassen.

Hinweis:

Für die ursprüngliche Waldfläche im Bereich des gepl. Sondergebiets wurde im März 2018 die Rodungserlaubnis erteilt für eine Fläche von 1,0 ha

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/ sonstigen Grundlagen

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem ist dort aufgenommen:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Der Regionalplan der Region 12 Donau-Wald macht für die Änderungsbereich keine spezifischen, der Änderungsplanung im Zuge des Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatts ggfs. widersprechende Aussagen. Tiefenbach ist als Kleinzentrum, das dem Mittelbereich Passau zugehört, aufgenommen. Es sind hier keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebiete oder Bereiche mit Trenngrün oder zum Hochwasserschutz ausgewiesen. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

Im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung forstwirtschaftliche Nutzfläche mit der vorh. Bebauung eingetragen ohne weitere, der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 6 G vom 8. August 2020; (BGBl. I S. 1818, 1853) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG § 24 wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird. Die beiden Freiflächenphotovoltaikanlagen „Buch“ und „Eichet“ wurden zusammen vorgezogen im Sommer 2018 errichtet auf der Basis der Bebauungs- und Grünordnungsplanungen, die seit 07.01.2019 rechtskräftig sind. Insofern ist der erforderliche zeitliche Abstand 2 Jahre für die ausschreibungsfreie Errichtung einer weiteren Freiflächenanlage bis 750 kWp gegeben.

4. Entwicklungskorridor und Alternativenprüfung

Aufgrund der konkreten Anträge zur gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Bereich „Buch“ und „Eichet“ entlang der BAB A3 hat sich der Bauausschuss und der Gemeinderat Ende 2017/2018 bereits mit der Thematik intensiver auseinandergesetzt.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage hier im Bereich „Feuchtetfeld“, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben, sondern trägt diesen Rechnung.

Die Gemeinde verfügt bisher in Relation zu Bezirk/ Landkreis über einen geringeren Anteil erneuerbarer Energien.

Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.08.2015; Quelle: www.energymap.info; weitere Auswertungen gibt es dort leider seit 2016 nicht mehr, da dort sich seit der Anlagenregisterverordnung über die zugängliche Datenbasis keine halbwegs realistische Analyse mehr machen lässt), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind.

Das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach wies hier einen Anteil an erneuerbaren Energien von 25% auf. Zum Vergleich Bundesrepublik Deutschland 26 %, Bayern: 26%, Niederbayern: 45 % , Landkreis Passau: 44 %. Bei einer Fläche von ca. 50 km² und 6687 Bürgern war dort in der Gemeinde Tiefenbach der Stromverbrauch mit 49.483 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 12.385 MWh/Jahr, die überwiegend durch Solarstrom (10.671 MWh/Jahr) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 699) kommen. Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.625 MWh/Jahr (über 8 Anlagen) erzeugt und aus Biomasse 88 MWh/Jahr (über 2 Anlagen). Alle Angaben sind Stand Aug. 2015; Quelle: www.energymap.info.

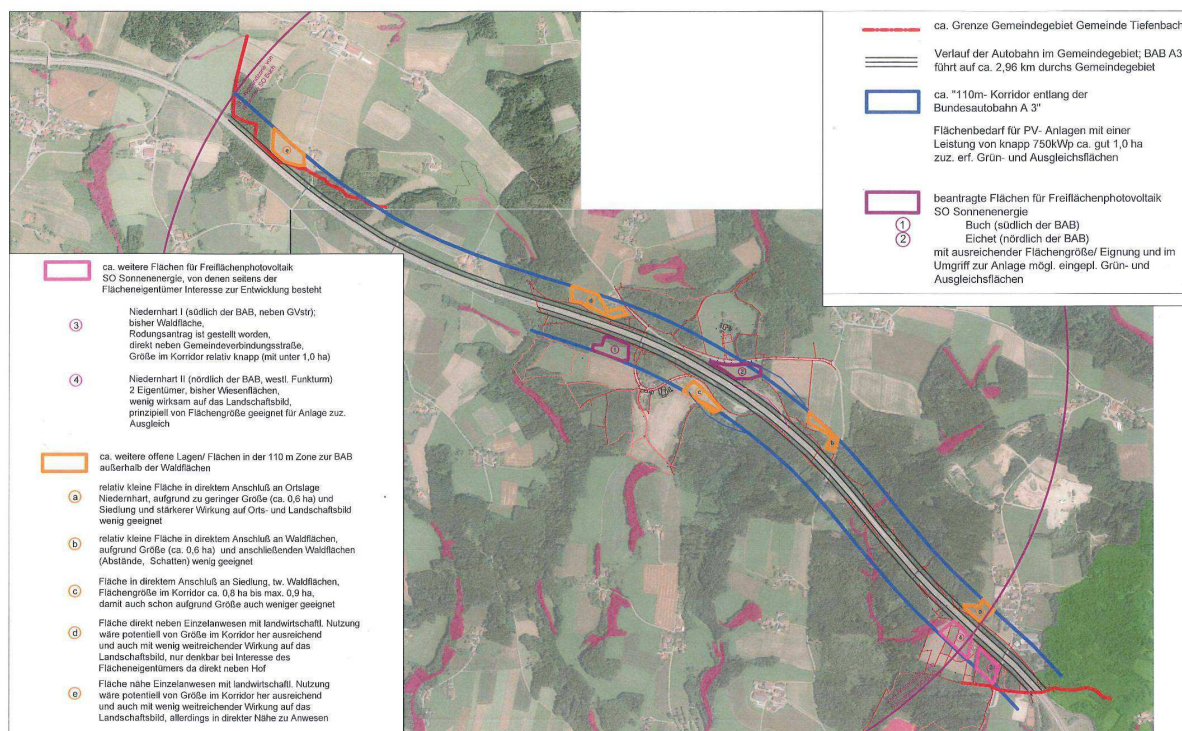
2018 wurden mit „Buch“ und Eicht“ 2 Freiflächenphotovoltaikanlagen mit jeweils einer Leistung von knapp 750 kWp errichtet.

Es soll die Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien weiter unterstützt werden im Gemeindegebiet - auch in Form der Sonnenenergienutzung über die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Prinzipiell möglich sind im Gemeindegebiet aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG und des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderats von Tiefenbach, in der 110 m Zone entlang der Bundesautobahn.

Betrachtet wurde bereits zu den Planungen von 2018 in der Alternativenprüfung damit insbesondere der 110 m Korridor an der Bundesautobahn, in der auch die Einspeisevergütung für Freianlagen laut EEG gewährt wird. Es ergaben sich ein paar wenige theoretisch geeignete bzw. mögliche Bereiche (vgl. nachfolgende verkleinerte Übersicht mit Luftbild und Biotopkartierung aus FINView im Hintergrund zu den Planungen v. 2018), wobei hier grundsätzlich die Vorgaben des § 24 EEG bezüglich Anlagenzusammenfassung zu beachten waren bzw. sind.

Auf diese Karten/ Ausführungen, die zu den Planungen Eicht und Buch im Jahr 2018 erstellt wurden, wird hierzu mit verwiesen. Sie werden zur vorliegenden Planung mit redaktioneller Anpassung als Anlage 1 (über Topographischer Karte= Seite 18) und Anlage 2 (über Luftbild = Seite 19) beigefügt.

Die Bundesautobahn A3 führt ca. auf 2,96 km Länge durch das Gemeindegebiet.



Größere bzw. längere Abschnitte im Gemeindegebiet entlang der BAB A 3 fallen schon aufgrund der anschließenden größeren Waldflächen (aufgrund der vorliegenden Nutzung, die es zu erhalten gilt). Weitere Abschnitte sind aufgrund der geringen Größe (auch im Hinblick auf Rentabilität) schon wenig interessant.

Die 2018 geplanten Standorte „Buch“ und „Eichert“ umfassen zusammen gut 2,2 ha (eingezäunte Fläche der Photovoltaikanlagen bzw. 3 ha Geltungsbereiche Sondergebiet inkl. Ausgleichsflächen). Sie liegen beide in den potentiell denkbaren Abschnitten und besitzen eine gute Eignung für die geplante Sondernutzung unter anderem durch die Größe und Lage der Fläche an der Bundesautobahn A3 im „110 m-Korridor“ und hierbei in Bereichen, in denen Konflikte mit anderen Nutzungen und insbesondere dem Naturhaushalt (Arten- und Biotopschutz) vermieden und bezüglich Landschaftsbild/ Erholung möglichst gering gehalten werden können, so dass keine gravierenden Veränderungen der Umweltbedingungen verbunden sind.

Für die 2 weiteren Bereiche entlang der BAB bei Niedernhart nahe der Gemeindegrenze zu Passau bestand 2018 bereits Interesse seitens der Flächeneigentümer. Eine Entscheidung bezüglich dieser potentiellen Standorte wurde damals zurückgestellt, zumal diese Bereiche aufgrund Lage im 2 km Umgriff zu den Anlagen „Buch“ und Eichert“ ohnehin erst nach 2 Jahren förderfähig/ ausschreibungsfrei (und ohne Kumulierung) möglich sind. Die damals als Bereich 3 bezeichnete, prinzipiell geeignete Fläche wird nun im Rahmen der vorliegenden Planung als Sondergebiet geplant aufgrund des Antrags v. Jan. 2020.

Mit Schreiben v. 27.01.2020 wurde dann seitens der Fa. Envalue für Flurnr. 2446/4 Gemarkung Kirchberg beantragt, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan zu ändern und einen Bebauungsplan dazu aufzustellen.

Der Bereich wurde bereits bei der Beurteilung 2018 als Fläche 3 als potentiell geeignet eingestuft, allerdings mit einer relativ kleinen Fläche. Hierbei ist anzumerken, dass sich aufgrund der Entwicklungen in der Modultechnik die Leistung erhöht hat, so dass eine gleiche Leistungserzielung nun auf kleinerem Raum möglich ist.

In der Sitzung des Gemeinderates von Tiefenbach am 27.02.2020 wurden dann die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Zur Optimierung des Zuschnitts/ der Konkretisierung der Planungen auf der Fläche wurde dann am 20.07.2020 zusammen mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und die Planung dementsprechend weiter entwickelt, um auch den naturschutzfachlichen Aspekten möglichst gut Rechnung zu tragen.

**5. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:
Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme
landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.**

Der hier überplante Bereich war bisher überwiegend mit einem Fichtenforst bestockt, der durch den Borkenkäfer/. Sturm stark geschädigt war. Hierzu wurde dann seitens des Grundstückseigners ein Rodungsantrag gestellt für ca. 1,0 ha, der im März 2018 erteilt wurde.
Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächen-kulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig.
Nach Beschluss des Gemeinderats von Ende 2017 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet nur in der 110 m Zone zur Bundesautobahn zugelassen werden, was die Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftl. bzw. ggfs. auch bisher. forstwirtschaftlich genutzten Flächen bedingt.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit nur extensiver als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung weiter genutzt werden können.
Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und vor allem auch Ausgleichsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche um das Sondergebiet genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle, bzw. sollen Teilflächen der Fläche schon während der Sondernutzung wieder zu gemischten, naturnahen Waldflächen (als Teilflächen des erf. Ausgleichs) entwickelt werden.
Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche/ örtl. Landwirte und zwar überwiegend als extensive Wiese. Zudem kann/ soll sich außerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage im Süden des Grundstücks wie schon dargestellt wieder Wald entwickeln v.a. über natürliche Sukzession (auf der abgeholzten Waldfläche nach Käferbefall) bzw. durch Gehölzumbau unter Einbringung von Buchen in der Zone des verbliebenen tannenreichen Bestands, so dass hier eine naturnahe, gemischte und damit stabilere Waldfläche mit einer naturnahen Waldrandzone entstehen kann. Dies trägt sowohl forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen mit Rechnung.

6. Erschließung und Brandschutz

Es kann die vorhandene Erschließung, die asphalt. gemeindliche Straße nach Buch mit genutzt werden, sowie die best. Flurwegeanbindung , die hier nördlich des Planungsgebiets Richtung BAB anschließt und als Kies-/ Schotterweg ausgebildet ist.
Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung ist über die gleich östlich des Sondergebiets entlang der Gemeindeverbindungsstraße verlaufende Leitung der Bayernwerk AG geplant. Eine Versorgung mit Löschwasser ist nicht erforderlich, dazu ist aufgrund der elektr. Anlagen die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich, das der örtl. Feuerwehr bereitgestellt werden soll.
Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen. Hierzu fanden auch Abklärungsgespräche seitens der Vorhabenträger mit den Örtl. Feuerwehren statt.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald vorhanden. Außerdem liegt die Feuerwehr in Schalding links der Donau (Stadt Passau) in räumlicher Nähe

und im Bereich der Alarmierungskette, so dass die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes eingehalten werden kann.

7. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 15 grundsätzlich anzuwenden. Die detaillierte Aufstellung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigefügt, die im Parallelverfahren aufgestellt werden. Mit den im Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan eingetragenen rahmenden und ortsrandgestaltenden Freiflächen um die geplante Sondergebietsfläche im Gebiet soll insbesondere dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und dem Ausgleichserfordernis Rechnung getragen werden.

Laut Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Fläche/ Maßnahme nach Beurteilung der Vornutzung als fichtenreicher Forst/ nicht standortgerechter Wald der Kategorie II (Gebiete mit geringer Bedeutung) und dem Typ B (niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad) zuzuordnen.

Im Regelfall ist bei Freiflächenphotovoltaikanlagen (auch aufgrund der Voraussetzungen, wo diese aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig sind) ein Faktor von 0,2 anzusetzen. Dieser kann hier aufgrund des Ausgangszustands mit Einstufung des nicht standortgerechter Wald in Kategorie II = Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt u. Landschaftsbild hier nicht angesetzt werden. Aufgrund umfangreicherer Maßnahmen zur Eingriffsminimierung (Ansaat mit Regiosaatgut, Heckenpflanzungen usw. im Osten, Anlage von Reptilien-habitaten) und des bei Freiflächenphotovoltaikanlagen geringen Versiegelungsgrads ist ein reduzierter Faktorenansatz von 0,3 laut Vorabklärung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich.

Weiter konkretisiert wird dies im Detail im Rahmen der Bebauungs- und Grünordnungsplanung, wo auch die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung aufgezeigt werden und die Bilanzierung aufgezeigt wird und dann auch die Ausgleichsmaßnahmen und deren jeweilige Anerkennung entsprechend konkretisiert wird. Die dort festgelegten Maßnahmen sind an das Landesamt für Umweltschutz zu melden und zu sichern.

Die Planung betrifft bisher eine ursprünglich forstwirtschaftlich bisher überwiegend als Fichtenforst genutzte Fläche, für die nach Borkenkäferbefall und aufgrund der gepl. neuen Nutzung eine Rodungserlaubnis für ca. 1,0 ha erteilt wurde.

Die Planung greift nicht in Schutzgebiete/ geschützte Bereiche nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayer. Naturschutzgesetz o.ä. ein.

Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor. Es sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen.

8. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

aufgestellt

Wallersdorf, den 09.09.2020/
08.12.2020

Gemeinde Tiefenbach



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Christian Fürst
Gemeinde Tiefenbach



DECKBLATT NR. 15

zum Flächennutzungs- u. Landschaftsplan

Gemeinde: Tiefenbach

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Sonnenenergie Feuchtetfeld“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Flurlage „Feuchtetfeld“ südlich der A3 bei Niedernhart Buch zu ermöglichen, soll auf einer Teilfläche von Flurnr.2446/4 Gemarkung Kirchberg ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung regenerativer Energien -kurz: „SO Sonnenenergie“ ausgewiesen werden auf insgesamt ca. 1,37 ha Fläche inkl. der rahmenden Grünflächen (tw. als Ausgleich eingeplant).

Der Bereich ist bisher als Waldfläche Nutzfläche im Flächennutzungsplan m. integr. Landschaftsplan dargestellt.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ und Schreiben des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächenphotovoltaikanlagen v. 19.11.2009 anzuwenden.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor - u.a. in sog. vorbelasteten Gebieten wie hier entlang der Bundesautobahn.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen.

Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung.

Im Regionalplan sind auch keine der Planung widersprechenden Aussagen eingetragen.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Passau werden für die Lage des gepl.

Sondergebiets gemacht am nördlichen Rand des „regionalen Entwicklungsschwerpunkts o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden), in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Sonst sind hier keine spezifischen Planungsaussagen enthalten bzw. sind hier keine der Planung grundsätzlich widersprechende Aussagen/ Ziele auch im Landschaftsplan der Gemeinde enthalten.

Es sind aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und der bisherigen forstlichen Nutzung bzw. der jungen Rodungsfläche keine wertvollen, geschützten Lebensräume und auch keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst, so dass auch keine Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen zu erwarten sind. Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergieerzeugung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechend zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 44 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die den vorher genannten besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bundesautobahn A3 in der Nähe des Ortsteils Niedernhart an der Gemeindegrenze zur Stadt Passau (Ortsteil Schalding) in bisher einer überwiegend forstwirtschaftlich bzw. ansonsten westlich davon als Grünland genutzten Lage. Die Fläche war bisher forstwirtschaftlich als Fichtenforst genutzt. Dieser ist nach Käferbefall abgeholzt worden. Außerdem wurde ein Rodungsantrag gestellt und im März 2018 genehmigt für ca. 1,0 ha ursp. Waldfläche. In räumlicher Nähe schließt westlich des Gebiets eine Sendemastanlage mit umgebender Begrünung (Wiese mit Obst, Nadel- und Laubgehölzen) an.

Die Planungsfläche ist im Südosten noch mit Wald (Fichte/ Tanne) bestockt und im Südwesten mit Sukzession nach Entfernung der ursprüngl. Fichten und jungen Pflanzungen v.a. an Eichen u. Fichten. Im Norden neben dem Flurweg sind Holzschuppen und Holzlagerflächen bzw. Stellplatzflächen und einzelne Ziergehölze vorhanden.

Der Hauptteil der Fläche ist kaum bewachsen bzw. trägt junge Spontanvegetation nach der Rodung.

Es sind hier keine wertvollen, seltenen Lebensräume oder Artvorkommen vorhanden.

Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutz-gebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/ Bodendenkmäler o.ä. betroffen bzw. beeinträchtigt.

Es handelt sich um Böden geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/ verdunsten.

Das Gebiet ist nur sehr kleinräumig wirksam auf das Landschaftsbild. Gegenüber der Autobahn ist diese über die hohe Böschung und den Gehölzbestand optisch abgeschirmt bzw. ist sie in einer Lage liegend, die geprägt ist durch größere zusammenhängende Waldflächen, so dass eine Sicht aus weiterer Entfernung nicht gegeben ist. Lediglich in einem kurzen Abschnitt von Schalding her kommend ab Stellplätzen zum Sportgelände nahe der Gemeindegrenze ist der Bereich einsehbar bzw. wirksam auf den kurzen Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße bis zur Brücke über die BAB bzw. auch vom Flurweg und den hinterliegenden landwirtsch. Nutzflächen im Westen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen im Süden blieben als Wald soweit noch vorhanden (als tannenreicher Bestand bzw. als Wald durch Sukzession und mit gemischter Anpflanzung). Die gerodete Fläche, für die die Rodungserlaubnis erteilt wurde, bliebe zunächst offen und würde ggfs. dann wieder zum Wald entwickelt wie in der Rodungserlaubnis für den Zeitraum nach der Sondergebietsnutzung angegeben. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung – hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage nicht erfolgen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene – Bebauungs- und Grünordnungsplan konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher forstwirtschaftlich genutzte, nun gerodete Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit – zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage der forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (gepl. sind ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Sie steht nach Ende der Sondergebietsnutzung allerdings in der Folge wieder der hier forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Der Boden bleibt erhalten bzw. geschont (durch dauernde Bodenbedeckung ohne Erosion in der Hanglage und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz), ebenso die Durchlässigkeit in puncto Wasserhaushalt. Die Auswirkungen auf Klima/ Luft sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Die Nutzung erneuerbarer Energien hier die Produktion von Strom aus Sonnenenergie stellt auch ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Bezüglich Wirkung auf Schutzgut Mensch sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. durch Trafo in direktem Umfeld, abgesehen davon, dass das Lärmaufkommen durch die Bundesautobahn bereits den Bereich bestimmt bzw. dass Siedlungsflächen abgerückt liegen. Analoges gilt für elektr. Felder, die sich auf das Sondergebiet beschränken. Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der Erholung sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein Erholungsgebiet handelt bzw. dieser Aspekt nur von lokaler Bedeutung ist (ggfs. Waldspaziergänge in den verbliebenen Waldflächen) bzw. außerhalb der Gemeinde in räumlicher Nähe über das Sportgelände, zu dem sich neben der Straße die Parkplätze befinden). Durch die gepl. Maßnahmen wird die die Erholungsnutzung außerhalb nicht einschränkt. Die Maßnahme wirkt sich insbesondere aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds bzw. der Flächendimension zur freien Landschaft zwar auf das Landschaftsbild aus, wobei beim gewählten Standort eine Fernwirkung der Anlage nicht gegeben ist, nur eine ganz beschränkte lokale Einsehbarkeit in einem sehr kurzen Abschnitt.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bzw. Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen(in und um die gepl. Anlage), Hecken, Obst und Saum/ Waldrand/ naturnaher Waldentwicklung durch die Änderung gegenüber des bisher. nach Käferbefall abgeholzten Fichtenforsts/ der frischen Rodung Aufwertungen in puncto Strukturvielfalt und naturnaher Ausbildung.

Die Fläche geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder (land- bzw.) forstwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und v.a. auf den Ausgleichsflächen) zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von 1 bis wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage.

Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden

Kumulierung

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt und auch keine spezif. Umweltprobleme zu erwarten. Im räumlichen Anschluss befinden sich nur weitere Waldflächen (großes zusammenhängendes Waldgebiet), landwirtschaftliche Nutzflächen, die Bundesautobahn bzw. Gemeindeverbindungsstraße und eine vorhandene Sendemastanlage mit Umgriff und abgerückt die Siedlungseinheiten von Niedernhart bzw. Schalding.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf

die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingep. Lage keine erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet
- Verwendung der bisherigen Wege und Einplanung erforderl. Abstandszonen zu Wegen und zur Gemeindeverbindungsstraße mit Zäunen usw.
- Achten auf eine möglichst gute Einpassung in das Landschaftsbild (mit geringer bzw. nicht weitreichender Wirkung) schon durch die Standortwahl bzw. durch geringe Anlagenhöhe über Regelungen im Zuge der Bebauungs- und Grünordnungsplans und durch Begrünungsmaßnahmen zur Gemeindeverbindungs-straße hin
- Geringhalten der versiegelten Flächen für die Erschließung durch Verwendung des bisherigen Flurwegs neben der BAB und kurze Anbindungen in die gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsminimierende Maßnahmen (Ansaat auch innerhalb der Anlage mit Regiosaatgut, Anlage von Reptilienhabitaten, Hecke m. Saum zur Gemeindeverbindungsstraße)
- Einplanung der erforderlichen Ausgleichsflächen in Kombination mit Maßnahmen zur Eingriffsminimierung gleich rahmend in Verbindung mit dem gepl. Sondergebiet

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Antragstellers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich mit ein.

Bei der Betrachtung auf Gemeindegebietsebene gibt es die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem 110 m Korridor entlang der Bahnlinie und der Bundesautobahn A3 (aufgrund der Einspeisevergütung nach EEG).

Die 2. Möglichkeit - der möglichen Anbindung an die Bahnlinie - wurde im Rahmen der Planungen von 2018 und auch der vorliegenden Planung nicht im Detail untersucht, zumal die reaktivierte Ilztalbahn mehr eine Funktion als „Freizeitbahn“ hat und auch in weiteren Abschnitten durch landschaftliches Vorbehaltsgebiet führt bzw. auch Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG -00089.01 „Schutz des Landschaftsteils Ilztal im Bereich des Stadt- und des Landkreises Passau“ ist, so dass Planungen auf diese Zielsetzungen abzustimmen und diese Bereiche nicht zu einer Sondergebietsentwicklung heranzuziehen sind, wie auch seitens des Gemeinderats beschlossen. Abgesehen davon, dass es die durch das Gemeindegebiet führende Bundesautobahn A3 gibt, die nicht mit anderen Zielsetzungen kollidiert und an der eine Anbindung in der 110 m Zone entsprechend EEG möglich ist, ohne gravierende Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, insbesondere unter Berücksichtigung der eingriffsminimierenden Maßnahmen.

Prinzipiell gibt es vgl. dazu auch Ausführungen unter 4) der Begründung zum aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplandeckblatt (und zur Begründung im parallel dazu in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan) grundsätzlich noch ein paar wenige geeignete Bereiche entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Trasse der Bundesautobahn mit evtl. ähnlicher Eignung, allerdings auch deutlich weniger geeignete/ ungeeignete (von Flächengröße, aufgrund Waldflächen, pot. anschl. Siedlungs-bereichen). Für die vorliegende liegt der konkrete Antrag vor. Um den Aspekten der Eingriffsminimierung und zum Ausgleich ausreichend Rechnung zu tragen, wurde ein gemeinsamer Ortstermin u.a. mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und die Ergebnisse dann in die Planung mit aufgenommen.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfalligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens angewandt.

Parallel mit Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde

Tiefenbach wird auch bereits der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum Sondergebiet Sonnenenergie „Feuchtetfeld“ vorhabenbezogen aufgestellt, wo die konkrete Bilanzierung erfolgt.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) und der nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen/ Maßnahmen zum Ausgleich zu legen

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.15 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung--- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen. Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer geordneten Einpassung in die Landschaft und einer Realisierung des erforderlichen Ausgleichs.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotop, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/ Tiere/ Biotop wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (überwiegend bereits abgeholztem bzw. gerodetem Fichtenforst) sogar eine Aufwertung erzielt durch die höhere Strukturvielfalt (mit Extensivwiesen, Saum, Sonderstrukturen und Entwicklung naturnaher Waldflächen). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer forstwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.